



SBK Schweizerische Bausekretärenkonferenz
CSSTP Conférence Suisse des Secrétaires des Travaux Publics
CSSLP Conferenza Svizzera dei Segretari dei Lavori Pubblici

Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Spannungsfeld zwischen Recht und Politik

Schweizerische Bausekretärenkonferenz
Fachveranstaltung vom 4. November 2025

Dr. Nicole Nussberger



SBK Schweizerische Bausekretärenkonferenz
CSSTP Conférence Suisse des Secrétaires des Travaux Publics
CSSLP Conferenza Svizzera dei Segretari dei Lavori Pubblici

Inhalt

0. Eine Bemerkung vorab
1. Ausgewählte Beispiele kollidierender Interessen/Ziele
2. Praxisbeispiele mit gewissem Handlungsspielraum
3. Praxisbeispiele mit Stolperstein
4. Erkenntnisse



SBK Schweizerische Bausekretärenkonferenz
CSSTP Conférence Suisse des Secrétaires des Travaux Publics
CSSLP Conferenza Svizzera dei Segretari dei Lavori Pubblici

Ausgewählte Beispiele kollidierender Interessen/Ziele

- **... des Rechts**
 - Gewährleistung von Gleichbehandlung und Vermeidung jeglicher Diskriminierung unter den AnbieterInnen
 - Unterstützung eines transparenten und gerechten Wettbewerbs
- **... der Politik**
 - Bevorzugung des lokalen und regionalen Gewerbes (=WählerInnen)
 - Begünstigen bestimmter inländischer Industriezweige
 - Eine schlanke Verwaltung



SBK Schweizerische Bausekretärenkonferenz
CSSTP Conférence Suisse des Secrétaires des Travaux Publics
CSSLP Conferenza Svizzera dei Segretari dei Lavori Pubblici

Praxisbeispiele

- **mit gewissem Handlungsspielraum**
 - Unterhaltsarbeiten an öffentlichen Grünanlagen
 - Hochbauprojekte
- **mit Stolpersteinen**
 - Ökologisch nachhaltige Metallbauleistungen zur Förderung von Schweizer Stahl
 - Beizug externer Fachpersonen



SBK Schweizerische Bausekretärenkonferenz
CSSTP Conférence Suisse des Secrétaires des Travaux Publics
CSSLP Conferenza Svizzera dei Segretari dei Lavori Pubblici

Praxisbeispiele mit gewissem Handlungsspielraum

- **Fragestellung**
 - Wie kann das lokale Gewerbe berücksichtigt werden?
 - Was gilt es zu beachten?



SBK Schweizerische Bausekretärenkonferenz
CSSTP Conférence Suisse des Secrétaires des Travaux Publics
CSSLP Conferenza Svizzera dei Segretari dei Lavori Pubblici

Praxisbeispiel mit gewissem Handlungsspielraum: Unterhalt Grünanlagen

- **Auftragswert**
 - Der Auftragswert umfasst die Gesamtheit der zu vergebenden Unterhaltsarbeiten für die Grünanlagen (Art. 15 Abs. 2 IVöB).
 - Die Mehrwertsteuer bleibt unberücksichtigt (Art. 15 Abs. 3 MWST).
 - Bei unbestimmter Vertragsdauer wird der Auftragswert mit dem Vierfachen des Jahresvolumens angesetzt (Art. 15 Abs. 5 IVöB).
- **Lösungsansatz**
 - Die Bildung von Losen ermöglicht die Berücksichtigung kleiner (lokaler) Gärtnerbetriebe (Art. 32 IVöB).



SBK Schweizerische Bausekretärenkonferenz
CSSTP Conférence Suisse des Secrétaires des Travaux Publics
CSSLP Conferenza Svizzera dei Segretari dei Lavori Pubblici

Praxisbeispiel mit gewissem Handlungsspielraum: Unterhalt Grünanlagen

- **Zu beachten**
 - Grundsätzlich muss eine Leistung gesamthaft ausgeschrieben werden. Hingegen kann die Vergabestelle den Beschaffungsgegenstand in Lose aufteilen (Art. 32 IVöB).
 - Die Bildung von Losen muss in den Ausschreibungsunterlagen klar ausgewiesen sein (Art. 35 lit. e IVöB).
 - Die Losbildung verstösst nicht gegen das Zerstückelungsverbot (d.h. gegen die künstliche Aufteilung eines örtlich, sachlich, zeitlich oder rechtlich zusammenhängenden Auftrags gemäss Art. 15 Abs. 2 IVöB).



SBK Schweizerische Bausekretärenkonferenz
CSSTP Conférence Suisse des Secrétaires des Travaux Publics
CSSLP Conferenza Svizzera dei Segretari dei Lavori Pubblici

Praxisbeispiel mit gewissem Handlungsspielraum: Unterhalt Grünanlagen

- **Zu beachten**
 - Aus sachlichen Gründen kann eine Begrenzung der Losanzahl pro AnbieterIn vorgesehen werden. Das ist in der Ausschreibung so festzuhalten ist und kann problematisch sein, wenn pro AnbieterIn nur ein Los unabhängig von der Bewertung zugelassen wird (VGer ZH, VB.2008.00460).
 - In der Ausschreibung ist auf das Verbot von Kombirabatten hinzuweisen, da diese die Vergleichbarkeit erschweren.
 - Es besteht kein «KMU-Schutz», daher besteht keine Verpflichtung zur Bildung von Losen.



SBK Schweizerische Bausekretärenkonferenz
CSSTP Conférence Suisse des Secrétaires des Travaux Publics
CSSLP Conferenza Svizzera dei Segretari dei Lavori Pubblici

Praxisbeispiel mit gewissem Handlungsspielraum: Hochbau

- **Auftragswert** (Schätzung) zur Festlegung des anzuwendenden Verfahrens (Art. 15 ff. IVöB):
 - Es werden sämtliche für das Projekt notwendigen Hoch- und Tiefbauarbeiten zusammengefasst.
 - Die Mehrwertsteuer bleibt unberücksichtigt (Art. 15 Abs. 3 IVöB).
 - Unter CHF 8,7 Mio. Gesamtwert fallen die Bauleistungen nicht unter das Staatsvertragsrecht (Anhang 1 IVöB).
 - Über CHF 8,7 Mio. erfolgt die Vergabe gemäss den strengeren Bestimmungen des Staatsvertragsrechts (Anhang 1 IVöB).



SBK Schweizerische Bausekretärenkonferenz
CSSTP Conférence Suisse des Secrétaires des Travaux Publics
CSSLP Conferenza Svizzera dei Segretari dei Lavori Pubblici

Praxisbeispiel mit gewissem Handlungsspielraum: Hochbau

- **Ausserhalb Staatsvertragsbereich**
 - Die Bauleistungen (Arbeitsgattungen) können einzeln vergeben werden (Art. 16 Abs. 4 IVöB).
 - Bauleistungen im Bauhauptgewerbe bis CHF 300'000 freihändig, bis CHF 500'000 im Einladungsverfahren (Anhang 2 IVöB)
 - Bauleistungen im Baunebengewerbe bis CHF 150'000 freihändig, bis CHF 300'000 im Einladungsverfahren (Anhang 2 IVöB)



SBK Schweizerische Bausekretärenkonferenz
CSSTP Conférence Suisse des Secrétaires des Travaux Publics
CSSLP Conferenza Svizzera dei Segretari dei Lavori Pubblici

Praxisbeispiel mit gewissem Handlungsspielraum: Hochbau

- **Im Staatsvertragsbereich**
 - Bauleistungen sind grundsätzlich unabhängig vom Auftragsvolumen öffentlich auszuschreiben – mit Ausnahme der Leistungen, die der Bagatellklausel zugeschrieben werden können (Art. 16 Abs. 3 IVöB).
 - **Bagatellklausel:** Bauleistungen, deren Gesamtwert 20 % des Bauprojekts nicht überschreitet und unter CHF 2 Mio. liegt, müssen nicht gemäss den Vorgaben des Staatsvertragsbereichs vergeben werden (Art. 16 Abs. 3 IVöB).



SBK Schweizerische Bausekretärenkonferenz
CSSTP Conférence Suisse des Secrétaires des Travaux Publics
CSSLP Conferenza Svizzera dei Segretari dei Lavori Pubblici

Praxisbeispiel mit gewissem Handlungsspielraum: Hochbau

- **Zu beachten**
 - Sowohl innerhalb wie ausserhalb des Staatsvertragsbereich kann der Handlungsspielraum für freihändige Vergaben und Vergaben im Einladungsverfahren genutzt werden, wenn auf TU-/GU-Lösungen verzichtet wird.



SBK Schweizerische Bausekretärenkonferenz
CSSTP Conférence Suisse des Secrétaires des Travaux Publics
CSSLP Conferenza Svizzera dei Segretari dei Lavori Pubblici

Praxisbeispiele mit Stolperstein: ökologisch nachhaltige Metallbauleistungen

- **Politische Ausgangslage:**
 - Zur Sicherung der Schweizer Stahl- und Aluminiumproduktion verabschiedet nationale Parlament Rettungspaket (Vergünstigung von Strom).
 - Politische Vorstösse folgen, um den Stahl- und Aluminiumherstellern sichere Aufträge durch die öffentliche Hand zu verschaffen.
 - Bundesrat verabschiedet Umsetzungsstrategie 2030, wonach die Vergabestellen des Bundes geeignete, auf den jeweiligen Beschaffungsgegenstand zutreffende, nachhaltigkeitsorientierte technische Spezifikationen, Eignungs- und Zuschlagskriterien formulieren.



SBK Schweizerische Bausekretärenkonferenz
CSSTP Conférence Suisse des Secrétaires des Travaux Publics
CSSLP Conferenza Svizzera dei Segretari dei Lavori Pubblici

Praxisbeispiele mit Stolperstein: ökologisch nachhaltige Metallbauleistungen

- **Zur ökologischen Nachhaltigkeit:**
 - Schweizer Stahlwerke produzieren ausschliesslich Sekundärstahl (Schrottreycling) mit Strom. Dieser ist CO₂-arm.
 - Nachhaltigkeit ist gemäss IVöB 2019 ein klares Beschaffungsziel und ein wichtiger Qualitätsaspekt.
 - Die Anwendung von Umweltkriterien erfordert einen sachlichen Bezug zur zu beschaffenden Leistung
 - Beschaffungskriterien beziehen sich auf das Produkt oder dessen erwünschte Wirkung bei der Nutzung.
 - Art und Weise der Produktion kann vorgeschrieben werden, solange die Produktion einen Bezug zum Beschaffungsgegenstand hat.



SBK Schweizerische Bausekretärenkonferenz
CSSTP Conférence Suisse des Secrétaires des Travaux Publics
CSSLP Conferenza Svizzera dei Segretari dei Lavori Pubblici

Praxisbeispiele mit Stolperstein: ökologisch nachhaltige Metallbauleistungen

- **Zu beachten**
 - Läuft Absicht oder Wirkung bei der Festlegung von Umweltkriterien auf eine Beschränkung des Marktzutritts hinaus, verstösst dies gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot.
 - Insbesondere bei Herstellungsverfahren, die ohne Wirkung auf das zu beschaffende Produkt sind, ist der sachliche Zusammenhang sorgfältig zu prüfen und zu begründen.



SBK Schweizerische Bausekretärenkonferenz
CSSTP Conférence Suisse des Secrétaires des Travaux Publics
CSSLP Conferenza Svizzera dei Segretari dei Lavori Pubblici

Praxisbeispiele mit Stolperstein: Beizug externer Fachleute

- Aufgrund politisch verordneter Einstellungsstopps oder anderer Ursachen muss auf externe Fachleute zurückgegriffen werden.
- Beispiele hierfür sind der Abbau von Baubewilligungsdossiers aufgrund von Fristen, Begleitung von Ortsplanungs- oder anderen komplexen Gesetzesrevisionen, Unterstützung bei Personalrekrutierung, Durchführung von Mitarbeiterschulungen oder Erbringung von Kommunikationsleistungen.



SBK Schweizerische Bausekretärenkonferenz
CSSTP Conférence Suisse des Secrétaires des Travaux Publics
CSSLP Conferenza Svizzera dei Segretari dei Lavori Pubblici

Praxisbeispiele mit Stolperstein: Beizug externer Fachleute

- **Problem**
 - Fehlt ein klar definiertes Projekt mit einer frühzeitigen Kostenabschätzung, erfolgt die Vergabe von Aufträgen oft im freihändigen Verfahren.
 - Das tatsächliche Auftragsvolumen wird häufig erst spät und retrospektiv erkannt, so dass vergaberechtlich relevante Schwellenwerte überschritten werden.
 - Der Umfang des benötigten Supports ist unklar und schwer einschätzbar.



SBK Schweizerische Bausekretärenkonferenz
CSSTP Conférence Suisse des Secrétaires des Travaux Publics
CSSLP Conferenza Svizzera dei Segretari dei Lavori Pubblici

Praxisbeispiele mit Stolperstein: Beizug externer Fachleute

- **Auftragswert:** Der Beizug externer Fachleute ist als Dienstleistung zu qualifizieren. Bei wiederholtem Beizug gilt als entscheidender Schwellenwert das Vierfache der geschätzten jährlichen Auftragssumme.
- **Lösungsansatz:** Durchführung einer Ausschreibung für einen Rahmenvertrag gemäss Art. 25 IVöB.



SBK Schweizerische Bausekretärenkonferenz
CSSTP Conférence Suisse des Secrétaires des Travaux Publics
CSSLP Conferenza Svizzera dei Segretari dei Lavori Pubblici

Praxisbeispiele mit Stolperstein: Beizug externer Fachleute

- **Rahmenvertrag** (Art. 25 IVöB) ermöglicht eine schnelle und bedarfsgerechte Inanspruchnahme von Leistungen.
- Definiert die Bedingungen für Einzelaufträge, die zu einem späteren Zeitpunkt vergeben werden (in der Regel lediglich ein Abrufrecht ohne Abrufverpflichtung).
- Ausschreibung eines Rahmenvertragspartners, bei dem spätere Bestellungen ausgelöst werden, oder Ausschreibung mehrerer Vertragspartner, die bei späterem Leistungsbezug angefragt werden können (in der Regel für max. 5 Jahre).



SBK Schweizerische Bausekretärenkonferenz
CSSTP Conférence Suisse des Secrétaires des Travaux Publics
CSSLP Conferenza Svizzera dei Segretari dei Lavori Pubblici

Erkenntnisse

- Die Losbildung ermöglicht die Berücksichtigung des lokalen/regionalen Gewerbes. Dieses sollte gegebenenfalls ermutigt und befähigt werden, sich an öffentlichen Ausschreibungen zu beteiligen.
- Sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Staatsvertragsbereichs können Bauleistungen freihändig oder im Einladungsverfahren vergeben werden. Dies setzt entsprechende Kompetenzen der Vergabebehörde voraus (keine GU/TU-Modelle) und muss gegenüber der Politik entsprechend kommuniziert werden.



SBK Schweizerische Bausekretärenkonferenz
CSSTP Conférence Suisse des Secrétaires des Travaux Publics
CSSLP Conferenza Svizzera dei Segretari dei Lavori Pubblici

Erkenntnisse

- Ökologische Kriterien wie die Einhaltung nationaler Umweltstandards scheinen sich für die gezielte Bevorzugung inländischer Anbieter zwar anzubieten, aber das Staatsvertragsrecht (GPA 2012) setzt diesem Vorgehen Schranken.
- Beim nicht projektbezogenen Beizug externer Fachleute muss die Verwaltung hinsichtlich der vergaberechtlichen Folgen sensibilisiert werden.